



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	77
Bekanntmachungen.....	77
Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Bestimmung der Orte i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV).....	77
Impressum.....	88

Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung der Stadt Kassel zur Eindämmung der Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2 (Bestimmung der Orte i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV)

Aufgrund der §§ 28 Abs. 1, 28a, 16 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1, 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 992), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), sowie § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) vom 24. November 2021 (GVBl. S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Fünften Verordnung zur Anpassung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 15. Januar 2022, ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Publikumsträchtige öffentliche Orte i. S. d. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Coronavirus-Schutzverordnung, an denen gem. § 27 Abs. 1 Nr. 1 Coronavirus-Schutzverordnung der Konsum von Alkohol untersagt ist, sind:

a) Der Nordstadtpark: Dieser umfasst die gesamte Grünfläche inklusive der unmittelbar umlaufenden Gehwege, begrenzt durch die Mombachstraße im südlichen Bereich, die Fiedlerstraße im westlichen Bereich sowie die Liebigstraße und den Haarmannweg im nordöstlichen Bereich.

b) Der Bettenhäuser Dorfplatz: Im südwestlichen bis zum nordwestlichen Bereich wird der Platz durch die Liegenschaften „Kirchgasse 3“, „Erfurter Str. 6, 6A und 8“ abgegrenzt. Im nordöstlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 11“ und im südöstlichen Bereich begrenzt der Bachlauf der Losse den Platz. Im südlichen Bereich grenzt der Platz an die Liegenschaft „Erfurter Str. 15“.

c) Der Wehlheider Platz: Der Platz wird begrenzt durch die Liegenschaften „Friedenstr. 2“ / „Kirchweg 36“ entlang der Liegenschaft „Kirchweg 31“ im westlichen Bereich bis zur Wittrockstraße, durch die Wittrockstraße bis zur Liegenschaft „Wilhelmshöher Allee 123A“ im nördlichen Bereich und entlang der Liegenschaften „Wehlheider Platz 3 und 2“ bis zur Liegenschaft „Kirchweg 36“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

d) Der Platz des Gedenkens: Die Grünfläche wird umgrenzt von der Wilhelm-Schmidt-Straße, dem Backmeisterweg, der Saarlandstraße und der Liegenschaft „Saarlandstr. 2“.

e) Die öffentliche Fläche im Bereich „Stadthalle mit Stadthallengarten“: Dieser Bereich wird begrenzt durch die Liegenschaft „Friedrich-Ebert-Straße 171“, die Friedrich-Ebert-Straße in westlicher Richtung bis Baumbachstraße einschließlich des Holger-Börner-Platzes, die Baumbachstraße, die Heinemannstraße bis Kirchweg, von der Liegenschaft „Kirchweg 88“ bis zur Kattenstraße, sowie die Kattenstraße in

südwestlicher Richtung bis Friedrich-Ebert-Straße.

f) Der Bereich „Grimmwelt“: Die Dachterrasse der „Grimmwelt“ (Weinbergstraße 21) und die zugehörigen Treppenaufgänge sowie die unmittelbar angrenzende Grünfläche, die sich wie folgt erstreckt: Im nördlichen Bereich bis zur Weinbergstraße, im westlichen Bereich bis zur Straße „Am Weinberg“ sowie im südlichen und südöstlichen Bereich bis zur Frankfurter Straße; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

g) Der Florentiner Platz und der Bereich Treppenstraße (Ebene Standort Obelisk) inklusive der Gehwegbereiche/ Fußgängerzone bis zur Fassade der angrenzenden Bebauung: Begrenzt im Südwesten durch die Theaterstraße, im nordwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Wolfsschlucht 19 und 21“, im nördlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstr. 4“, im südöstlichen Bereich durch die Liegenschaft „Treppenstr. 2“ und im südlichen Bereich durch die Liegenschaft „Neue Fahrt 12“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

h) Die Gießbergstraße inklusive der Gehwege.

i) Der Friedrichsplatz inklusive der Randstraßen: Umgrenzt von der Liegenschaft „Friedrichsplatz 19“ bis Steinweg, Frankfurter Straße bis zur Liegenschaft „Friedrichsplatz 12“, von der Liegenschaft „Friedrichsplatz 12“ bis zur Liegenschaft „Obere Königsstr. 31“, entlang des Opernplatzes einschließlich der Fußgängerzone bis zu den Liegenschaften „Obere Königsstr. 37 bis 43“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

j) Der Opernplatz: Dieser wird begrenzt durch die Liegenschaften im östlichen Bereich „Obere Königsstr. 28a“, im Süden durch die Liegenschaften „Obere Königsstr. 28 und 31“, im Westen durch die „Obere Königsstr. 35“ und im Norden durch die „Obere Königsstr. 37a“; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

k) Teilbereiche der Mauerstraße und Hedwigstraße (inklusive der Gehwege bis zur Bebauung): Beginnend im südlichen Bereich der Mauerstraße von Einmündung Poststraße bis zum Kreuzungsbereich der Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der die Liegenschaft „Kurt-Schumacher-Str. 2“ umfassenden Straßenzüge. Entlang des Gehwegs der „Kurt-Schumacher-Str. 2“ im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße, einschließlich der Kurzen Gasse bis Einmündung Hedwigstraße. Mit umfasst ist der westliche Bereich der Hedwigstraße bis zur Mauerstraße.

l) Die Goetheanlage: Der Bereich umfasst die gesamte Goetheanlage einschließlich der sie umfassenden Gehwege und Straßen, begrenzt durch die den Platz umschließenden Häuserfronten, und bei den Einmündungen der Huttenstraße, der Goethestraße, der Freiherr-vom-Stein-Straße und der Herkulesstraße durch die gedachten Verbindungslinien der Häuserfronten.

m) Der Bereich „Rudolphsplatz“: Dieser wird begrenzt durch die Fassade der Liegenschaft „Goethestr. 47“ im westlichen Bereich, die Goethestraße bis zur Grundstücksgrenze der Liegenschaft „Goethestr. 46“, entlang der Grundstücksgrenze der Liegenschaft „Goethestr. 46“ über den Einmündungsbereich der Olgastraße in Richtung der Liegenschaft „Olgastr. 2“, über die Reginastraße bis zur Fassade der Liegenschaft „Goethestr. 44“ im nordöstlichen Bereich, von dort über die Goethestraße bis zum nordöstlichen Fassaden-

Eck der Liegenschaft „Goethestr. 41+43“ und von dort in gerader Linie zum südöstlichen Fassaden-Eck der Liegenschaft „Goethestr. 47“, mit umfasst sind die Gehwege; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder mit Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

n) Der Bereich „Friedrich-Ebert-Straße, Karthäuserstraße, Bürgermeister-Brunner-Straße und Platz der elf Frauen“: Der Bereich umfasst die Friedrich-Ebert-Straße ab dem Kreuzungsbereich „Weißenburgstraße“ bis zum Einmündungsbereich „Annastraße“ und „Goethestraße“, die Bürgermeister-Brunner-Straße im Bereich zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Akazienweg, die Karthäuserstraße zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und dem Akazienweg, den „Platz der elf Frauen“, das heißt der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 64“ und „Friedrich-Ebert-Str. 60“ gelegene Platz und der zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 71“ und „Friedrich-Ebert-Str. 65“ gelegene Platz, sowie die südlich des „Platzes der elf Frauen“ angrenzende Grünfläche (Teilbereich der Grünen Banane) zwischen den Liegenschaften „Friedrich-Ebert-Str. 67“ und „Friedrich-Ebert-Str. 69“, mit umfasst sind die Gehwege; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und/oder mit Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

2. Als Fußgängerzone im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 2 CoSchuV, in der eine medizinische Maske im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 CoSchuV (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen ist, gilt montags bis samstags in der Zeit zwischen 9 Uhr und 21 Uhr:

a) Die Obere Königsstraße: Ab der Kreuzung Fünffensterstraße/Obere Königsstraße bis zu den Liegenschaften „Königsplatz 32“ und „Königsplatz 53“.

b) Der Königsplatz: Dieser wird im südlichen Bereich begrenzt durch die Liegenschaften „Königsplatz 32“ bis „Königsplatz 42“ und im nördlichen Bereich durch die Liegenschaften „Königsplatz 53“ bis „Königsplatz 61“.

c) Die Untere Königsstraße: Ab den Liegenschaften „Königsplatz 42“ und „Königsplatz 61“ bis zur Kreuzung Untere Königsstraße/Kurt-Schumacher-Straße.

d) Die Wilhelmsstraße: Ab den Liegenschaften „Wolfsschlucht 2“ und „Wilhelmsstr. 2A“ bis zu den Liegenschaften „Obere Königsstr. 23“ und „Obere Königsstr. 21“.

e) Der Opernplatz: Dieser wird im östlichen Bereich begrenzt durch die Liegenschaft „Obere Königsstr. 28a“, im Süden durch die Liegenschaften „Obere Königsstr. 28 und 31“, im Westen durch die Liegenschaft „Obere Königsstr. 35“ und im Norden durch die Liegenschaften „Obere Königsstr. 37a“ und „Obere Königsstr. 37“.

f) Die Opernstraße: Ab der Kreuzung Opernstraße/Neue Fahrt bis zum Opernplatz.

g) Die Theaterstraße: Ab der Kreuzung Theaterstraße/Neue Fahrt bis zum Opernplatz.

h) Das im Bereich der Treppenstraße befindliche Plateau mit dem Kunstwerk des Obelisk bis zu den Fassaden der angrenzenden Bebauung, nördlich begrenzt durch die Liegenschaft „Treppenstr. 4“, südöstlich durch die Liegenschaft „Treppenstr. 2“, südlich durch die Liegenschaft „Treppenstr. 5“ und nordwestlich durch die Liegenschaft „Wolfsschlucht 21“.

i) Die Treppenstraße: Ab der Liegenschaft „Treppenstr. 2“ bis zur Oberen Königsstraße.

j) Der Fußgängerzonenbereich zwischen Friedrichsplatz und Obere Königsstraße inklusive der nördlichen Friedrichsplatzrandstraße: Diese Flächen

werden im südwestlichen Bereich durch die Liegenschaften „Obere Königsstr. 28“ bis einschließlich der Liegenschaft „Friedrichsplatz 2“, im Nordwesten durch die „Obere Königsstraße“, im Südosten durch den Treppenabgang zum Friedrichsplatz und im Nordosten durch die nördliche Friedrichsplatzrandstraße begrenzt. Die nördliche Friedrichsplatzrandstraße grenzt im Norden an die „Obere Königsstraße“, im Nordosten verläuft diese entlang der Liegenschaften „Friedrichsplatz 19“ und „Friedrichsplatz 18“ (Fridericianum) bis zur „Frankfurter Straße“ / „Steinweg“, im Südwesten grenzt sie an den Friedrichsplatz.

Mit umfasst sind neben den aufgeführten Straßen selbst die Gehwege auf beiden Straßenseiten entlang der genannten und der die Bereiche umgrenzenden Straßen; ausgenommen sind die Bereiche der mit Sondernutzungs- und /oder Gaststättenerlaubnis genehmigten Wirtschaftsgärten.

3. Diese Allgemeinverfügung wird am 3. Februar 2022, 0 Uhr wirksam und gilt bis zum Ablauf des 24. Februar 2022.

Begründung:

I.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2) ist Anfang 2020 als Auslöser von COVID-19 identifiziert worden. Die Erkrankung COVID-19 hat sich sowohl weltweit, als auch in Deutschland und in Hessen schnell ausgebreitet.

Dem Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) lässt sich entnehmen, dass sich der Anstieg der wöchentlichen Fallzahlen auch in der 3. Kalenderwoche fortsetzt. Die 7-Tage-Inzidenz in der Gesamtbevölkerung ist in der 3. Kalenderwoche im Vergleich zur Vorwoche um 57 % gestiegen (Robert Koch-Institut,

Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 27.01.2022).

Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland in den letzten Tagen erneut gestiegen. An das RKI wurden binnen eines Tages 208.498 Corona-Neuinfektionen übermittelt; dies stellt seit Beginn der Pandemie einen neuen Tageshöchstwert dar. Die Zahl der Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner beträgt in Deutschland aktuell 1.227,5; in Hessen 1.533. Die Belastung der Intensivstationen ist durch die Vielzahl schwer an COVID-19 erkrankter Personen weiterhin hoch (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 27.01.2022).

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch ein (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022). Die Infektionsgefährdung wird für die Ungeimpften als sehr hoch, für die Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Geimpften mit Auffrischimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022).

Ausweislich der Erkenntnisse des RKI werden in Deutschland 95 % der an das RKI gemeldeten Infektionen durch die Omikronvariante (B.1.1.529) verursacht (Robert Koch-Institut, Wöchentlicher COVID-19 Lagebericht vom 27.01.2022). Zwar ist nach Erkenntnissen des RKI die Datenlage hinsichtlich der Schwere der Erkrankungen durch die Omikronvariante noch nicht ausreichend, allerdings zeigen erste Studien aus anderen Ländern eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Deltavariante (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022). Das RKI schätzt die aktuelle Entwicklung dennoch als sehr

besorgniserregend ein und befürchtet, dass es bei weiterer Verbreitung der Omikronvariante in Deutschland zu einem erneuten Anstieg der schweren Erkrankungen und Todesfällen kommen wird – schon aufgrund des erwarteten massiven Anstiegs der Fallzahlen – und die deutschlandweit verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022).

Bis zum 1. Februar 2022 waren in Deutschland 75,8 % der Bevölkerung mindestens einmal und 74 % vollständig geimpft. 53 % der Bevölkerung erhielten eine Auffrischimpfung (Robert Koch-Institut, Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 COVID-19 vom 1.02.2022). Es sind momentan 72,6 Prozent der hessischen Bevölkerung vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpft (Hessisches Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Bulletin, Stand: 02.02.2022). Diese Impfquote – auch in Summe mit den Genesenen – vermittelt keine ausreichende „Herdenimmunsierung“.

Die ermittelte Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Stadtgebiet beläuft sich nach Stand vom 2. Februar 2022 auf 1.426,5 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner (7-Tage-Inzidenz). In der Stadt Kassel ist momentan ein diffuses Infektionsgeschehen zu verzeichnen. Die Zahl der Hospitalisierungen in Kassel mit COVID-19-Patienten beträgt 92 Patientinnen und Patienten, wobei 13 der Patienten intensivmedizinisch behandelt werden müssen.

Der durch das RKI ausgewiesene Hospitalisierungsinzidenz-Tageswert für Hessen liegt aktuell bei 6,02 pro 100.000 Einwohner.

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger

Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 26.11.2021). Das Ansteckungspotential ist auch deshalb so hoch, weil eine relevante Infektiosität bereits vor Symptombeginn vorhanden ist. Hinzu kommen Krankheitsverläufe, die mit lediglich milden Symptomen oder sogar symptomlos verlaufen. In solchen Fällen haben die Betroffenen in der Regel keine Kenntnis von ihrer Infektion und nehmen keine soziale Isolierung vor.

Die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland schätzt das RKI insgesamt weiterhin als sehr hoch ein.

II.

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 S. 1 IfSG i. V. m. § 28a IfSG die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV –) erlassen.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG. Notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) können insbesondere die in § 28a IfSG genannten Maßnahmen sein.

Das Verbot des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen ist eine Maßnahme, die der Bundesgesetzgeber in § 28 Abs. 1 Satz 1, 28a Abs. 8 i.V.m. § 28a Abs. 1 S. 1 Nr. 9 IfSG als eine mögliche notwendige Schutzmaßnahme im

Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 zur Pandemiebekämpfung vorsieht. Der Hessische Landtag hat in seiner Sitzung am 7. Dezember 2021 für das Gebiet des Landes Hessen das Bestehen der konkreten Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) und die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 IfSG mit den in § 28a Abs. 8 enthaltenen Maßgaben festgestellt (GVBl. S. 1002). Die Verpflichtung zum Tragen einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) ist in § 28a Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 IfSG vom Bundesgesetzgeber – unabhängig von der Feststellung einer epidemischen Notlage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag – als legitime Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 vorgesehen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich evident um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 27 Abs. 1 Coronavirus-Schutzverordnung, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet, ab dem nächsten Tag den Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt (Nr. 1) und die Verpflichtung, eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen, angeordnet (Nr. 2).

Die hiervon erfassten Orte sind von der örtlich zuständigen Behörde zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 1 und 2 genannten Orte.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG nach pflichtgemäßer Ermessensausübung verzichtet werden, da vorliegend aufgrund des momentanen Infektionsgeschehens mit der großen Anzahl der mit dem Erreger SARS-CoV-2 infizierten Personen eine besondere Eilbedürftigkeit bestand und der Adressatenkreis der Verfügung nur nach abstrakten Kriterien festgelegt ist und damit von der Behörde nicht ermittelt werden kann.

Zu Ziffer 1:

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen beziehungsweise durch eine Verringerung der Infektionsgefahren im Falle von Kontakten verlangsamt werden kann. Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr angesichts der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtiger,

Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 1 Coronavirus-Schutzverordnung, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet, ab dem nächsten Tag den Konsum von Alkohol an publikumsträchtigen öffentlichen Orten untersagt (Nr. 1). Die hiervon erfassten Orte sind von der örtlich zuständigen Behörde zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 1 genannten Orte.

Mit der Maßnahme wird ausdrücklich das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Insbesondere ist hinsichtlich des Infektionsgeschehens zu beachten, dass mit einem weiteren massiven Anstieg der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 zu rechnen ist. Im Hinblick auf das oben geschilderte derzeitige Infektionsgeschehen ist die Maßnahme notwendig i. S. d. § 28 IfSG, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern und somit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig.

Das Gebot dient einem legitimen Zweck. Mit der Schutzmaßnahme wird das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des

Gesundheitssystem zu schützen, verfolgt. Die Maßnahme dient dazu, Ansammlungen an publikumsträchtigen öffentlichen Orten im Stadtgebiet zu verhindern. Nach den Erkenntnissen der Stadtpolizei stellen die aufgezählten Örtlichkeiten Bereiche dar, die in der Vergangenheit einen großen Zulauf von Menschen hatten, insbesondere auch zum Konsum von alkoholischen Getränken. Die Erkenntnisse der Stadtpolizei belegen, dass mit einer steigenden Alkoholisierung eine zunehmend geringere Bereitschaft einhergeht, die Regelungen, unter anderem der Coronavirus-Schutzverordnung, zu befolgen.

Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung des Virus erhöht. Die Untersagung des Konsums alkoholischer Getränke kann erheblich dazu beitragen, Infektionsrisiken zu verringern, da durch die damit verbundene Kontaktreduzierung das Übertragungsrisiko gesenkt wird. Die derzeit erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums bei einem beschränkten gastronomischen Angebot ist insoweit zu beachten. Hierdurch werden beispielsweise öffentliche Plätze besonders attraktiv für gemeinschaftliche gesellige Zusammenkünfte, vielfach verbunden mit dem Konsum von Alkohol. Des Weiteren dient das Verbot dazu, gemeinschaftlichen Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung und eine damit einhergehende Enthemmung der Einhaltung der geltenden Regelungen zur Kontaktminimierung entgegensteht.

Das Alkoholkonsumverbot ist daher geeignet, das Infektionsgeschehen einzudämmen.

Die Maßnahme ist auch erforderlich. Mildere, gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Es handelt sich insoweit um einen relativ geringen Grundrechtseingriff, der nur in einigen ausgewählten Bereichen im Stadtgebiet zum Tragen kommt. Ferner bleibt der Konsum von Alkohol in anderen Teilen des Stadtgebiets

weiterhin zulässig.

Die Maßnahme ist auch angemessen.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und insbesondere am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer akuten Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungswegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof 8. Senat, Beschluss vom 30.11.2020 - 8 B 2681/20.N; ebenso BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 - 1 BvR 2530/20 - juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 3. April 2020 - 2 B 925/20 - m. w. N.). Angesichts der weiterhin hohen Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer an COVID-19 erkrankter Personen kann es nach Erkenntnissen des RKI weiterhin zu regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich kommen (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022).

Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) ein, jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringfügigen Eingriff. Außerdem ist der

räumliche Geltungsbereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet gering. Angesichts der derzeitigen Infektionslage, der Hospitalisierungsinzidenz und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung muss neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen und Menschen mit Grunderkrankungen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geschützt werden.

Mit der Bestimmung der unter Ziffer 1 benannten Örtlichkeiten wird der Ermessensspielraum nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist zweckmäßig und, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Zu Ziffer 2:

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Dies gilt im privaten wie auch im öffentlichen Raum. Nach den Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten,

Sprechen und Niesen entstehen.

Die bisherigen Erfahrungen in Deutschland und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus SARS-CoV-2 durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen beziehungsweise durch eine Verringerung der Infektionsgefahren im Falle von Kontakten verlangsamt werden kann. Angesichts der oben dargestellten Infektionslage ist von dem Vorliegen einer konkreten Ansteckungsgefahr angesichts der Existenz zahlreicher Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger und Ausscheider auszugehen. Wie ausgeführt, sieht § 28a IfSG die Anordnung einer Pflicht zur Bedeckung von Mund und Nase als mögliche notwendige Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 sowie der Krankheit COVID-19 vor.

Das Land Hessen hat mit der Regelung des § 27 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Schutzverordnung, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 350 überschreitet, ab dem nächsten Tag die Verpflichtung, eine medizinische Maske auch in Einkaufszentren und Fußgängerzonen zu tragen, angeordnet (Nr. 2). Die hiervon erfassten Orte sind von der örtlich zuständigen Behörde zu bestimmen. Der Magistrat der Stadt Kassel als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Untere Gesundheitsbehörde bestimmt demnach die unter Ziffer 2 genannten Orte.

Mit der Maßnahme wird gemäß § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG ausdrücklich das Ziel verfolgt, das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu erhalten. Insbesondere ist hinsichtlich des Infektionsgeschehens zu beachten, dass mit einem weiteren massiven Anstieg der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 zu rechnen ist. Im Hinblick auf das oben geschilderte derzeitige Infektionsgeschehen ist die Maßnahme notwendig i. S. d. § 28 IfSG, um die Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu verhindern und somit das Leben und die Gesundheit der Menschen sowie die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen.

Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig.

Das Gebot dient einem legitimen Zweck. Mit der Schutzmaßnahme wird das in § 28a Abs. 3 Satz 1 IfSG vorgegebene Ziel, Leben und Gesundheit der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen, verfolgt. Die Maßnahme dient im Falle von Kontakten der Verringerung des Ansteckungsrisikos und damit der Eindämmung des Infektionsgeschehens.

Das Gebot zum Tragen einer medizinischen Maske ist geeignet, den beabsichtigten Zweck zu erreichen, damit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Durch das Gebot des Tragens einer medizinischen Maske verringern sich vorliegend die Infektionsgefahren bei Begegnungen. Nach Einschätzung des Robert Koch-Instituts ist der Hauptübertragungsweg des Coronavirus die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 26.11.2021). Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine

infizierte Person herum erhöht. Eine Mund-Nasen-Bedeckung kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (vgl. Robert Koch-Institut, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, Stand: 26.11.2021).

Die Maßnahme ist auch erforderlich.

Es steht insbesondere keine gleich geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung. Angesichts der Erfahrungen des Ordnungsamtes ist damit zu rechnen, dass sich Personen in einer erheblichen Größenordnung in dem Bereich aufhalten werden bzw. sich dynamisch in dem unter Ziffer 2 benannten Bereich bewegen werden. Die Erkenntnisse haben gezeigt, dass die Bereiche der Fußgängerzone in der Innenstadt im unter Ziffer 2 benannten Zeitraum stark frequentiert sind. Daher ist aufgrund der Erkenntnisse zu erwarten, dass der in der pandemischen Lage angezeigte Mindestabstand von 1,5 Metern aufgrund eines hohen Personenaufkommens und erheblichen Gegen- und Querungsverkehrs in den unter Ziffer 2 benannten Bereichen nicht eingehalten werden kann und selbst bei theoretisch flächenmäßig möglicher Einhaltung des notwendigen Abstands dieser vielfach im Einzelfall dennoch nicht eingehalten werden wird. Wie bereits oben ausgeführt, geht das Robert Koch-Institut davon aus, dass eine Ansteckung mit dem Coronavirus auch im Freien möglich ist, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird. Der Gefahr einer Weiterverbreitung des Coronavirus wird daher vorliegend durch eine Maskenpflicht, die in solchen Situationen das Übertragungsrisiko minimiert, begegnet. Das Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Raum ist umso wirksamer für eine Reduktion der Übertragungen, je mehr Personen eine solche tragen.

Die Maßnahme ist auch angemessen.

Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) und die auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte staatliche Pflicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems stehen hier auch nicht außer Verhältnis zueinander. Es überwiegt das auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG gestützte öffentliche Interesse am Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des hochansteckenden Erregers SARS-CoV-2 und am Schutz der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems in Deutschland und des in medizinischen Einrichtungen wie Krankenhäusern und Arztpraxen tätigen Personals vor einer Überlastung. Die Gewährleistung der bestmöglichen Krankenversorgung trotz der derzeit herrschenden Corona-Pandemie stellt ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut dar, für dessen Schutz der Staat von Verfassungs wegen auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG zu sorgen hat (vgl. Hess. VGH, Beschluss vom 30.11.2020 – 8 B 2681/20.N –, juris; ebenso BVerfG, Beschluss vom 11. November 2020 – 1 BvR 2530/20 –, juris, Rn. 12 ff.; Hess. VGH, Beschluss vom 1. April 2020 – 2 B 925/20 –, juris m. w. N.). Angesichts der weiterhin hohen Belastung der Intensivstationen durch die Vielzahl schwer an COVID-19 erkrankter Personen kann es nach Erkenntnissen des RKI weiterhin zu regionalen Kapazitätsengpässen im intensivmedizinischen Bereich kommen (Robert Koch-Institut, Risikobewertung zu COVID-19, Stand: 14.01.2022). Die Regelung greift zwar in die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 2 i.V.m. 1 Abs. 1 GG) ein, jedoch handelt es sich insgesamt um einen geringfügigen Eingriff. Außerdem ist der räumliche Geltungsbereich im Vergleich zum gesamten Stadtgebiet gering und der temporäre Geltungsbereich auf die Zeiten, in denen mit einer starken Frequentierung der

Bereiche zu rechnen ist, beschränkt. Angesichts der derzeitigen Infektionslage und Hospitalisierungsinzidenz und insbesondere bei einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen droht eine Überlastung des Gesundheitssystems und damit eine Gefahr für Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen. Eine weitere und schnellere Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 würde dazu führen, dass das Gesundheitssystem an seine Grenzen stößt und somit der Schutz für Leib, Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Personen erheblich gefährdet wäre. Dies gilt sowohl für Personen, die an COVID-19 erkranken, als auch für sonstige Personen, die krank sind und auf medizinische und pflegerische Maßnahmen zur Behandlung von Krankheiten und/oder zum Erhalt der Gesundheit angewiesen sind. Im Hinblick auf die derzeit kaum mit der nötigen Gewissheit sicher zu prognostizierende weitere Entwicklung muss neben Risikogruppen, insbesondere den höheren Altersgruppen und Menschen mit Grunderkrankungen, auch die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems geschützt werden.

Mit den unter Ziffer 2 benannten Bereichen wird das Ermessen nach der vorzunehmenden Abwägung der verschiedenen Interessen und unter Beachtung der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Erreger SARS-CoV-2 pflichtgemäß und in rechtmäßiger Weise ausgeübt. Die angeordnete Maßnahme ist, wie dargestellt, auch verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und wird dann wirksam. Sie gilt bis zum Ablauf des 24. Februar 2022. Eine zeitnahe und fortlaufende Evaluierung ist durch die kurze Befristung gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41+43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Kassel, den 2. Februar 2022

Stadt Kassel – Der Magistrat
- Untere Gesundheitsbehörde –

gez. Christian Geselle

Christian Geselle
Oberbürgermeister

Hinweise:

1. Eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung hat gem. §§ 16 Abs. 8, 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Impressum

Herausgeber ist der Magistrat der Stadt Kassel, Herstellung, Druck, Redaktion und Abonnementverwaltung: Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel, Ansprechpartnerin: Susanne Albert, Telefon: 0561 787 1231, E-Mail: amtsblatt@kassel.de. Im Internet unter <https://www.kassel.de/amtsblatt> stehen – außer den Sonderausgaben – alle Ausgaben des Amtsblattes zum Nachlesen zur Verfügung.

Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 52,00 Euro (ohne Sonderausgaben) zuzüglich 83,20 Euro Versandkosten. Einzelbezug: 1,00 Euro pro Ausgabe zuzüglich 1,60 Euro Versandkosten über Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle (Adresse oben). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen im Voraus zum 1. Januar oder 1. Juli jedes Jahres über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Neubestellung: jederzeit möglich über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle. Anschriftenänderung oder sonstige Änderungen der Bezieherdaten sowie Reklamation: über die Abteilung Magistratsbüro, Pressestelle.

Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils donnerstags um 12 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.